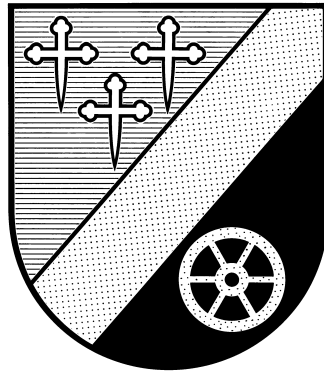


Gemeinde Riegelsberg



Ortsrecht

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Riegelsberg

Fassung vom:	In Kraft seit:
Neufassung vom 07. Juni 1982	15. Juli 1982
1. Änderung vom 28. Oktober 2002	07. November 2002
2. Änderung vom 28. Oktober 2019	14. November 2019

Aufgrund § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes -KSVG- i. d. F. vom 1.9.1978 (Amtsbl. S. 801), zuletzt geändert durch Gesetz zur Neugliederung von Gemeinden und zur Änderung des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes vom 25. November 1981 (Amtsbl. 945) und der §§ 1 und 2 der Verordnung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinden und Gemeindeverbände -BekVO- vom 15.10.1981 (Amtsbl. 1981, S. 828) wird durch Beschluss des Gemeinderates Riegelsberg vom 7.06.1982 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Formen der Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Riegelsberg, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, durch Abdruck des vollen Wortlautes einschl. eventueller Genehmigungserklärungen der Aufsichtsbehörde in der Riegelsberger Wochenpost.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse sowie der Ortsräte erfolgen weiterhin durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln:

1. im Ortsteil Riegelsberg an der Bekanntmachungstafel vor dem Rathaus
2. im Ortsteil Walpershofen an der Bekanntmachungstafel am Gemeindehaus

Der Aushang hat spätestens am vierten, bei Dringlichkeitssitzungen spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zu erfolgen. Auf den Bekanntmachungstafeln sind Ort und Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme durch Unterschrift zu bescheinigen.

§ 2

Bekanntmachung durch Offenlegung

(1) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie an einer oder mehreren bestimmten Stellen der Gemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Der wesentliche Inhalt dieser Teile ist in der Satzung grob zu umschreiben.

(2) Ort und Zeit der Offenlegung sind zusammen mit der Satzung in der Form des § 1 Abs. 1 dieser Satzung öffentlich bekanntzumachen. Die Offenlegung hat spätestens mit dem Vollzug dieser Bekanntmachung zu erfolgen.

(3) Wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung mit Hinweisbekanntmachung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 3
Notbekanntmachung

Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Satzung festgelegten Form wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Umstände nicht möglich, so genügt jede andere geeignete Form der Bekanntmachung, um die Öffentlichkeit zu unterrichten, insbesondere durch Anschlag, Flugblätter oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, nachrichtlich in der durch die Satzung vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.

§ 4
Vollzug der Bekanntmachung

(1) Die öffentliche Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages der Riegelsberger Wochenpost vollzogen.

(2) Bei der Bekanntmachungsform durch Aushang nach § 1 Abs. 2 ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des ersten Tages des Aushanges an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln vollzogen. Die Bekanntmachung darf jedoch frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

(3) Bei den Bekanntmachungsformen durch Offenlegung nach § 2 ist die öffentliche Bekanntmachung mit der Bekanntmachung der Satzung oder der Hinweisbekanntmachung vollzogen. Die ausgelegten Schriftstücke sind so aufzubewahren, dass sie nicht verändert oder unbrauchbar werden können.

(4) Die Notbekanntmachung nach § 3 ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die Öffentlichkeit davon Kenntnis nehmen konnte.

§ 5
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 15. Juli 1982 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Riegelsberg vom 22.12.1980 außer Kraft.

Gemeinde Riegelsberg
Der Bürgermeister
I.V.

Barkey